

1914.

V.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Inzassobureau.
2. Legate für wohlthätige Zwecke sind zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds beitragspflichtig.
3. Ehebewilligung nach § 40 B. G. — Delegation der Landesbehörden. — Vorschrift.
4. Gift-Verkehr.
5. Zulassung der Weilschen „Reformnauersteine“.
6. Führung des Titels „Diplomierter Ingenieur“.
7. Öffentlicher Landungs- und Lagerplatz am Donaukanal.
8. Regelung des Verkehrs in der Nußwaldgasse im XIX. Bezirke.
9. Verbot des Wegwerfens von Papier und Obstresten auf die Straße.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

10. Ergänzung der Geschäftseinteilung.
11. Änderung der Geschäftseinteilung.

##### Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Inzassobureau.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1914, Nr. 2988 (M. B. A. III, 30247):

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Harbtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupský, Dr. Schimm, Freiherr v. Weise und Capel, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über Beschwerde des Oskar Moghoroſy gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Mai 1913, Z. 9619, betreffend den Betrieb eines Inzassogeschäftes, der am 18. März 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Druker, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Freiherrn v. Haan, als Vertreters des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer Oskar Moghoroſy hatte am 14. Februar 1908 bei der niederösterreichischen Statthalterei um Erteilung einer Konzession für ein Inzassogeschäft zur außergerichtlichen Eintreibung von geschäftlichen Forderungen für seine Person angeſucht, wobei er sich auf seine Vererbung im Geschäfte seines Vaters J. Moghoroſy, dem im Jahre 1897 ein Gewerbeschein zum Betriebe eines Inzassogeschäftes erteilt worden war und dem er im Jahre 1906 als offener Gesellschafter beigetreten war, dann auf seine Vorbildung und vollkommene Vertrauenswürdigkeit berief. Noch während dieses Konzessionsgesuchs anhängig war, meldete Oskar Moghoroſy, da sein Vater inzwischen gestorben war, am 6. Juni 1911 beim magistratischen Bezirksamte für den III. Wiener Gemeindebezirk das Inzassogeschäft als freies Gewerbe mit dem Bemerkten an, daß er die Tätigkeit desselben auf die Eintreibung von Geschäftsforderungen beschränkt habe. Das magistratische Bezirksamt nahm letztgenannte Anmeldung unterm 12. Oktober 1912 nicht zur Kenntnis und verweigerte die Ausfolgung des Gewerbescheines, weil die Gesellschaftsſirma J. Moghoroſy & Sohn eine derartige Gewerbeberechtigung nicht besessen habe, demnach der Fortbestand der bezeichneten Unternehmung der gewerberechtigten Grundlage entbehre, insbesondere da der dem J. Moghoroſy, ver-

storbenem Gesellschafter der genannten Gesellschaftsſirma, für den Betrieb des Inzassogeschäftes im Standorte III., Matthäusgasse 13, ausgestellte Gewerbeschein mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1907 von amtswegen außer Kraft gesetzt wurde und weil es auch nicht festgestellt sei, ob der Einschreiber rechtlich der Alleininhaber der Gesellschaftsſirma J. Moghoroſy & Sohn ist, ob nicht etwa diese Firma bereits erloschen ist. Ein weiterer Grund für die Verweigerung der Ausfertigung des begehrten Gewerbescheines liege außerdem darin, daß das mit der Eintreibung von Forderungen verbundene Geschäft sich zweifellos als eine über die bloße Inzassobejorgung hinausgehende Privatgeschäftsvermittlung darstelle, zu welcher eine Konzession im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, notwendig ist.“

Hiegegen ergriff Oskar Moghoroſy den Rekurs, welchen die Statthalterei mit Erlaß vom 29. Jänner 1913, Z. 3089, abwies, weil „sich die Eintreibung von Forderungen nicht als freies Gewerbe, sondern als eine nach dem Staatsministerial-Erlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung“ darstelle. Zugleich gab auch die Statthalterei in demselben Erlaß dem eingangs erwähnten Gesuche des Oskar Moghoroſy um Erteilung einer Konzession zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung, beschränkt auf den Betrieb des Inzassogeschäftes im Standorte Wien, III., Matthäusgasse 13, mangels rüchſichtswürdiger Gründe keine Folge.

Dem Ministerial-Rekurse des Oskar Moghoroſy gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat endlich das Handelsministerium aus deren Gründen mit dem Erlaß vom 16. Mai 1913, Z. 9619, keine Folge gegeben.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde des Oskar Moghoroſy, welche zwei Beschwerdepunkte formuliert:

1. Wird eingewendet, es sei zu Unrecht angenommen worden, daß der gegenständliche Betrieb als ein nach dem genannten Staatsministerial-Erlaß konzessionspflichtiges Unternehmen zu betrachten sei, weil das Inzasso überhaupt keine Vermittlungstätigkeit bedeute, sondern als ein unter die Gewerbeordnung fallendes freies Handelshilfsgewerbe nach Art eines Bankiergeschäftes zu betrachten sei, weshalb die Anmeldung als freies Gewerbe hätte zur Kenntnis genommen und der Gewerbeschein hätte ausgefolgt werden sollen.

2. Wenn aber selbst angenommen werden sollte, daß eine Konzessionspflicht bestehe, so leide — wenn auch die Konzessionserteilung selbst im freien Ermessen der Behörde liege — doch das Verfahren an einer Mangelhaftigkeit, weil die Behörde unterlassen habe, die Gründe der besonderen Rüchſichtswürdigkeit, die von der angeſuchten Entscheidung als nicht vorhanden angenommen wurden, gehörig zu prüfen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei Erledigung dieser Beschwerde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 5. Februar 1847, Politisch Gesetz-Sammlung Band 75, Nr. 14, und Artikel V, lit. f des Einführungs-gesetzes zur Gewerbeordnung erscheint die gewerbemäßige Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften an eine Konzession der Landesstelle gebunden. Ein Inzassogeschäft wird daher vor allem nur dann unter

diese Bestimmungen fallen können, wenn dessen Tätigkeit als Privatgeschäftsvermittlung betrachtet werden kann; als eine solche Tätigkeit ist sie aber mit Recht aufgefaßt worden.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß unter den Begriff der „Privatgeschäftsvermittlung“ vor allem die Tätigkeit jener Personen fällt, die — dem Wirkungsbereich des Maklers entsprechend — es sich zur Aufgabe stellen, mehrere Personen zwecks Abschließung von neuen Rechtsgeschäften einander nahe zu bringen und durch ihre Geschäftsgewandtheit unter Begründung allfälliger, der Willenseinigung entgegenstehender Hindernisse und dergleichen das Zustandekommen eines Willenskonkurses zwischen diesen dritten Personen herbeizuführen, so ist es doch ebenso gewiß, daß mit dieser Tätigkeit der Begriff der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Artikels V, lit. 1 des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung keineswegs auch schon erschöpft ist. Wenn das Gesetz ganz im allgemeinen und ohne zu unterscheiden von „Privatgeschäftsvermittlung“ spricht, so kann es bei Beurteilung des einzelnen Falles nur darauf ankommen, und zwar in erster Linie, ob der Gegenstand, auf den sich die Tätigkeit des Unternehmers beziehen soll, als „Privatgeschäft“ aufgefaßt werden kann, und in zweiter Linie, ob jene Tätigkeit, welche von dem Unternehmer als ständige Erwerbsquelle entwickelt werden will, unter den Begriff der Vermittlung subsumierbar ist. Der Beschwerdeführer beabsichtigt den Betrieb eines Unternehmens, das sich zur Aufgabe stellt, Forderungen von Auftraggebern bei deren Schuldnern zur Eintreibung zu bringen; es soll seine Aufgabe sein, die Zahlung von Außenständen bei den Schuldnern zu erzielen. Es kann nun nicht bezweifelt werden, daß die Zahlung selbst ein Privatgeschäft ist, indem es die Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung bedeutet, ein bestehendes Rechtsverhältnis zu ordnen bestimmt ist, ein Ausdruck, der auch dem gewöhnlichen Geschäftsleben vollkommen geläufig ist.

Ebenso aber wie die Zahlung seitens des Schuldners muß auch die Empfangnahme der Zahlung auf Seite des Gläubigers, womit erst die Einziehung des Außenstandes zum Abschluß kommt, als ein Privatgeschäft qualifiziert werden. Das objektive Element „Privatgeschäft“ in dem Begriffe der „Privatgeschäftsvermittlung“ ist daher bei der Eintreibung von Forderungen eines Auftraggebers, wie sie vom Beschwerdeführer als Gegenstand seines Inzassobureaus beabsichtigt wird, als vorhanden anzunehmen. Aber auch das subjektive Element der „Vermittlung“ muß als darin gelegen anerkannt werden.

Denn die Tätigkeit des Inzassanten bezweckt zwischen von ihm verschiedenen Personen die Ordnung einer geschäftlichen Beziehung herbeizuführen, wobei der Erfolg eines Eingreifens eben seinem Auftraggeber zugute kommen soll. Wenn er im einzelnen Falle ein förmliches Einkaufsmandat seitens des Auftraggebers erhält, so vermag dieser Umstand seiner Eigenschaft als „Vermittler“ durchaus keinen Eintrag zu tun, weil er die Zahlung eben nicht für seine Person und in seinem Namen, sondern für seinen Auftraggeber und in dessen Namen in Empfang nimmt und sich mit diesem hierüber sowohl als über seinen allfälligen Provisionsanspruch verreden muß. Es steht daher weder mit dem juristischen, noch mit dem allgemeinen Sprachgebrauche im Widerspruch, wenn die Tätigkeit eines Inzassbureaus als eine Zahlungsvermittlung (Eintreibungsvermittlung) und damit als eine „Privatgeschäftsvermittlung“ aufgefaßt wird.

Die zweite Voraussetzung, von welcher die Unterstellung der Privatgeschäftsvermittlung und damit auch eines Inzassobureaus unter die Konzessionspflicht abhängig ist, ist die, daß die Geschäftstätigkeit in anderen als Handelsgeschäften ausgeübt werden soll.

Eine Vermittlung in Handelsgeschäften und daher auch das Inzassobüro kaufmännischer Forderungen im Sinne des Artikels 273, Alinea 1 des Handelsgesetzbuches dagegen — und hierunter müssen Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches verstanden werden — fällt unter die Gewerbeordnung und ist nur dann konzessionspflichtig, wenn entweder das Gesetz selbst einen Konzessionszwang aufstellt oder wenn eine im Grunde des § 24 der Gewerbeordnung erlassene allgemeine Verordnung den Konzessionszwang ausspricht.

Weder das eine noch das andere ist nun hinsichtlich der Inzassobureaus zur Eintreibung von Forderungen in Handelsgeschäften der Fall, woraus folgt, daß solche Unternehmungen dergleichen freie Gewerbe sind.

Allein damit ist für den Standpunkt der Beschwerde, welche behauptet, daß im vorliegenden Falle die Anmeldung des Beschwerdeführers einfach zur Kenntnis zu nehmen und der Gewerbebehörde für die Führung seines Inzassobureaus als eines freien Gewerbes auszufertigen gewesen wäre, noch nichts gewonnen, denn der Beschwerdeführer hatte keineswegs einen Inzassobureaubetrieb in Handelsgeschäften, vielmehr einen Inzassobetrieb zwecks Einbringung von „Geschäftsforderungen“ schlechthin zur Anmeldung gebracht. Der Begriff „Geschäftsforderungen“ ist aber ein viel weiterer, als der Begriff von Forderungen in oder aus Handelsgeschäften, da er auch Forderungen umfaßt, die dem gemeinrechtlichen Verkehre entspringen.

Eine Geschäftsforderung kann ebensogut eine Handelsgeschäftsforderung, als eine Forderung aus dem Geschäft eines Handwerkers, aus einem Realitäten-Geschäfte, einer Erbschafts-Angelegenheit, aus der Forderung jedes Privaten aus irgend einem gemeinrechtlichen Titel, kurz eine Forderung, die mit Handelsgeschäften nichts gemein hat, bedeuten.

Daraus aber folgt, daß die Anmeldung, da sie nach ihrem ganz allgemein gefaßten Wortlaute auch Forderungen anderer Art als solche in Handelsgeschäften betraf, über den Rahmen eines Inzassobureaus als eines freien Gewerbes selbst hinausgriff, weshalb sie schon aus diesem Grunde mit Recht nicht zur Kenntnis genommen und die Ausfertigung des Gewerbebescheines mit Recht verweigert werden konnte.

Der erste Beschwerdepunkt erweist sich daher als unbegründet.

Ad 2. In zweiter Linie macht die Beschwerde auch geltend, daß selbst unter der Voraussetzung, daß das beabsichtigte Unternehmen der Konzessionspflicht unterliege, doch das Verfahren mangelhaft sei, da die Behörde unter-

lassen habe, das Vorliegen besonders rüchsigwürdiger Gründe für die Erteilung der Konzession zu prüfen.

Auf diesen Beschwerdepunkt aber, der sich zwar als Geltendmachung eines Verfahrensmanagers geriert, tatsächlich nach Inhalt der Beschwerdeschrift aber gegen das Meritum der Konzessionsverweigerung selbst gerichtet ist, hatte der Gerichtshof in der Erwägung, daß die Erteilung der Konzession im freien Ermessen der Behörde liegt, nach § 3, lit. e nicht einzugehen, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte als unzulässig erkannt werden mußte.

## 2.

### Legate für wohltätige Zwecke sind zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds beitragspflichtig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1914, Z. 3382 (W. Abt. XI, 28517/14):

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Benz, Dr. Kunst, Ritter v. Łojinski und Dr. Miczynski, dann des Schriftführers k. k. Sektionsrates Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Dr. Ewald Hecher in Wien, als Testamentvollstrecker nach Marie Weber, einverständlich mit der k. k. Finanzprokurator in Wien, als Vertreter in der Dr. Albert Weberschen Stipendienstiftung, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. April 1913, Z. 25834, betreffend den Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, nach der am 2. April 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Ewald Hecher, Hof- und Rechtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Finanzrates Dr. Fuch, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie jener des Magistrats-Kommissärs Dr. Hornel, als Vertreter des mitbeteiligten Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die am 23. November 1911 verstorbene Marie Weber, Private in Wien, hat in ihrem Testamente vom 18. November 1910 die von ihr angeordnete Stiftung, „zur Erteilung von Stipendien an unbemittelte, ordentliche Hörer der juristischen Fakultät der Universität Wien, christlichen Bekenntnisses“ zur Alleinerbin ernannt und eine Reihe von Vermächtnissen angeordnet, darunter solche zugunsten der Gemeinde Wien für arme Konvaleszenten, welche auch nicht arbeitsfähig sind, der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, des Wiener Wärmefußens- und Wohltätigkeitsvereines, des Hauses der Barmherzigkeit zur Pflege armer Schwerkranker und Unheilbarer in Wien, des k. k. Krankenanstaltenfonds zur Errichtung von zehn Stiftungsbetten (Freiislagen) im Allgemeinen Krankenhaus in Wien, der Gemeinde Wien zur Errichtung von zehn Stiftungsbetten im Kaiser Franz Josef-Spitale (Jubiläumsspital) in Lainz, endlich des Vereines für die evangelische Diakonissenanstalt in Wien zur Errichtung von fünf Stiftungsbetten im evangelischen Diakonissenkrankenhaus in Wien, XVIII., Hans Sachs-Gasse 12. Der von dieser Verlassenschaft zu errichtende Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds wurde vom Zentral- und Gebührensammlungsamt in Wien bemessen vom Betrage des reinen Nachlasses, abzüglich des Wertes des außerhalb Wiens gelegenen unbeweglichen Vermögens. Diese Bemessung hat die Finanzprokurator in Wien namens der zur Erbin ernannten Stiftung sowie der von der Erblasserin ernannte Vollzieher ihres letzten Willens mit Rekurs angefochten.

Sie begehren, daß die Beträge der Geldsummen, welche den obgenannten Vermächtnisnehmern zugewendet erscheinen, ferner der Betrag der zur Erbin ernannten Stiftung zukommenden Erbschaft aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, und berufen sich zur Stütze dieses Begehrens auf das Hofkanzlei-Dekret vom 26. Jänner 1843, Nr. 677, Justizgesetzsammlung, aus welchem sie ableiten, daß von Erbschaften oder Vermächtnissen zu wohltätigen Zwecken ein Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nicht abzunehmen sei. Aus diesem Grunde erheben sie gegen die Entscheidung des Finanzministeriums, mit welcher ihrem Rekurse gegen die den Zahlungsauftrag bestätigende Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion in Wien keine Folge gegeben wurde, die gegenwärtige Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

§ 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Regelung der Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bestimmt, daß der Beitrag vom ganzen reinen Nachlasse zu bemessen ist. Ausnahmen hievon sind nur in den §§ 2 und 4 gemacht. Eine Ausnahme nach der Richtung, daß nach dem Zwecke zu unterscheiden wäre, dem das durch letzten Willen zugewendete Vermögen zu dienen hat, daß insbesondere Erbschaften, Erbteile oder Vermächtnisse zu wohltätigen Zwecken vom Beitrage befreit wären, ist nicht gemacht. Schon dieser Umstand spricht gegen die Be-

schwerde. Denn es geht nicht an, von einer Regel, die in einem Gesetze aufgestellt ist, das alle Vorschriften in Ansehung einer bestimmten Abgabe zusammenfassen will, Ausnahmen zuzulassen, die nicht in diesem Gesetze selbst enthalten sind.

Daß nun das zitierte Gesetz alle Vorschriften, welche in Ansehung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds fortan Geltung haben sollen, erschöpfen wollte, ergibt sich aus dem letzten Satze des § 15 des Gesetzes, der die Anordnung enthält, daß alle bisherigen Bestimmungen über diese Verlassenschaftsbeiträge aufgehoben werden. Zu diesen Vorschriften gehört nun in erster Linie das Hof-Dekret vom 30. August 1806, Nr. 782 der Justizgesetzsammlung, mit welchem dieser Beitrag eingeführt wurde. Dieses Hof-Dekret erscheint durch § 15 des Gesetzes in seiner Gänze aufgehoben, also auch in seinem Schlusse, der eine Ausnahme von der Abgabepflicht vorsah, indem er verordnete, daß in den Fällen, daß durch ein Testament einem Armen-Institute ein bestimmter Betrag legiert wurde, dieser von der für das reine Verlassenschaftsvermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen ist. Durch § 15 erscheinen ferner zweifellos aufgehoben der Erlaß des Ministeriums der Justiz vom 17. Februar 1849, R.-G.-Bl. Nr. 121, womit die Erhöhung der Verlassenschaftsperzentualgebühr für den allgemeinen Versorgungsfonds in Wien genehmigt wurde, ferner alle übrigen Vorschriften, die sich speziell mit dem Verlassenschaftsbeitrage zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds beschäftigen, so das Hof-Dekret vom 28. April 1807, Nr. 809 der Justizgesetzsammlung, das Hof-Dekret vom 17. Juni 1808, Nr. 844 der Justizgesetzsammlung, das Hof-Dekret vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 der Justizgesetzsammlung, das Hof-Dekret vom 28. Februar 1842, Nr. 600 der Justizgesetzsammlung, der Erlaß des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, der Justizministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1858, Z. 24297, und der Justizministerial-Erlaß vom 21. September 1882, Z. 17684. Es muß aber durch § 15 des Gesetzes für aufgehoben erachtet werden auch das Hofkanzlei-Dekret vom 26. Jänner 1843, Nr. 677 der Justizgesetzsammlung, insofern dessen in Absatz 2 enthaltene Anordnung, mit welcher dem Suberentium für Mähren und Schlesien bedeutet wurde, daß bei den zu wohlthätigen Zwecken vermachenden Legaten der gesetzliche Beitrag zum lokalen Armenfonds nicht abzunehmen sei, auch auf den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds Anwendung zu finden hatte. Hiefür spricht schon der Wortlaut des § 15. Denn wenn dort verordnet wird, daß alle bisherigen Bestimmungen über den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds aufgehoben werden, so ist es klar, daß damit zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß alle, wo immer enthaltenen, auf diese Abgabe sich beziehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt werden sollten, nicht bloß diejenigen Vorschriften, die sich speziell mit dieser Abgabe befassen, sondern auch jene, die sich auch auf andere Abgaben bezogen, aber wegen ihrer allgemeinen Natur auch auf jene Abgaben Anwendung zu finden hatten. Daß dies die Intention des Gesetzgebers gewesen ist, ergibt sich recht deutlich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der zum Berichterstatter über die Petition der Gemeinde Wien, betreffend die Regelung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds — über welche Petition das Gesetz erlassen wurde — bestellte Abgeordnete hat in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 17. Februar 1910 zur Begründung des Gesetzesentwurfes gesagt: „Das gegenwärtige Recht über diese Materie beruht auf einer Reihe alter Hof-Dekrete und Ministerial-Erlasse. Diese Gesetzesnormen sind einesteils sehr lückenhaft und kontrovers, andernteils sehr veraltet. Infolge des Mangels eines geeigneten gesetzlichen Substrates ist auch die Spruchpraxis der Gerichte in dieser Frage nicht einhellig und schwankend. Es ist daher gewiß am Platze, die Materie einer zeitgerechten Neuregelung zu unterwerfen, wobei alle bestehenden Streitfragen möglichst beseitigt werden.“ Die Schwankungen in der Rechtsprechung, von denen hier die Rede ist, haben tatsächlich bestanden und hauptsächlich das Verhältnis zwischen dem Hof-Dekrete vom 30. August 1806 und jenem vom 26. Jänner 1843 betroffen. Unter den Streitfragen, die beseitigt werden sollten, muß daher der Berichterstatter auch jene nach der Anwendbarkeit des letzterwähnten Hof-Dekretes auf den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds verstanden haben. Der Antrag des Berichterstatters hat nach dieser Richtung von keiner Seite eine Anfechtung erfahren und es ist daher mit allem Grunde anzunehmen, daß der Gesetzgeber, indem er alle bisherigen Bestimmungen über den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds für aufgehoben erklärte, auch die Anwendung des Hof-Dekretes vom 26. Jänner 1843 auf diese Beiträge ausgeschlossen wissen wollte.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß trotz der Bestimmung der §§ 3 und 15 des Gesetzes das Hof-Dekret vom 27. Februar 1843 seine Geltung in Bezug auf den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nicht verloren habe, da es einen Gegenstand der Zivilrechtsgesetzgebung behandle, welche nach § 11, k des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, in den Wirkungskreis des Reichsrates gehöre, so kann auch dieser Einwand nicht für sich selbständig erkannt werden. Denn ein Gesetz, welches eine öffentliche Abgabe regelt, ist kein Gegenstand der Zivilrechtsgesetzgebung. Diesfalls wird es genügen, auf die Bestimmung des § 694 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß die gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten eine Staatsaufgabe sind und nicht nach den Grundsätzen des Privatrechtes, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurteilt werden können.

### 3.

## Ehebewilligung nach § 40 W. G. — Delegation der Landesbehörden. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1914, Z. II-1181, M. Abt. XVI, 5398/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

„Nach § 40 W. G. ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet; doch kann die Ehebewilligung bei rücksichtswürdigen Umständen vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden.“

Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 20. März 1914, Z. XIV-114, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Gesuche um Ehebewilligung sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, die sie nach Prüfung der Verhältnisse unter Antragsstellung mit tunlichster Beschleunigung der vorgelegten politischen Landesbehörde vorlegt.

Hierzu wird bemerkt, daß gemäß § 86 W. G. solchen Gesuchen die Stempel- und Gebührenfreiheit zukommt und daß auch die zur Begründung der Gesuche dienenden Belege, wie Familienauskunftsbögen, Grundbuchs-auszüge, ärztliche Zeugnisse, Reverse zc. zc., wenn sie nur zu diesem Zwecke dienen, von dem Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit sind; diese Belege haben daher im Sinne der Stempel- und Gebührengesetze und Verordnungen mit dem Vermerke „Stempel- und gebührenfrei in Wehrangelegenheiten“ versehen zu sein.

2. Zur Entscheidung über Gesuche um die Erteilung von Ehebewilligungen nach § 40 W. G. werden die politischen Landesbehörden delegiert.

3. Diese haben sich in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom Ministerium für Landesverteidigung hiemit generell erteilte Ermächtigung zu berufen. Nach der Verlautbarung dieser Delegation im 2. Nachtrage zu den W. B. I. (vgl. Punkt 12 dieses Erlasses) wird die bezügliche Bestimmung der Wehrvorschriften zu beziehen sein.

Im Falle der Verweigerung der angesuchten Ehebewilligung ist die binnen vier Wochen einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung einzuräumen und gelten diesfalls die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.“

Dies wird zufolge des eingangs zitierten Rund-Erlasses unter Hinweis auf die Bestimmung des § 86, letzter Absatz des W. G., wonach die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matriführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit genießt, verlautbart.

### 4.

## Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 18. April 1914, M. B. A. VII, 95/1:

Auf Grund des Ansuchens vom 18. Februar 1914 wurde der Firma „Siba“, chemische Industrie-Gesellschaft m. b. H., vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Maschner, geboren 1877 zu Wien, in Niederösterreich, heimatberechtigt in Brandeis an der Elbe, Land Böhmen, wohnhaft IX. Bezirk, Höfergasse 3, die Konzessionsurkunde zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit der Beschränkung auf den Großhandel im Standorte VII. Bezirk, Westbahnstraße 27/29, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 2383/VII k eingetragen. Geschäftsvorgängerin war die offene Handelsgesellschaft Maschner & Biehoff, deren Gewerbeberechtigung durch die infolge des am 30. Jänner 1913 erfolgten Ablebens des offenen Handelsgesellschafters Artur Biehoff bedingte Auflösung der Gesellschaft erloschen ist.

### 5.

## Zulassung der Weil'schen „Reformmauersteine“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1914, M. Abt. XIV, Z. 9233/12:

In Erledigung des Ansuchens der Herren Dr. Kornelius Weil und Stephan Weil wird bekanntgegeben, daß gegen die Zulassung der Verwendung der nach der vorliegenden Fabrikationsbeschreibung erzeugten „Reformmauersteine“ bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien nach erfolgtem Nachweise der Herammung des Rohmaterials und der Erzeugungsfätte unter folgenden Bedingungen kein Anstand besteht:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Reformbausteine müssen das im § 36 Wr. B.-D. festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuerfestigkeit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratcentimeter festgesetzt; bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Reformbausteinen demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Reformbausteine auf Kosten der Fabrik, beziehungsweise des Bauherren im Sinne des § 44 Wr. B.-D. vorzunehmen zu lassen, unqualitätsmäßige Steine sind ungefümt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Reformbausteine sind vor dem Vermauern anzunäßen und ist auf eine besonders gut Anfeuchtung bei warmem und trockenem Wetter zu achten; die Verwendung von Zementmörtel bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Verwendung dieser Steine ist in den Bauplänen anzugeben.

5. Die Reformmauersteine sind mit einem Fabrikszeichen zu versehen.

6. Der Zutritt in die Erzeugungshütte während des Betriebes ist den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A bis F und der Mustersteine werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittelt.

## 6.

### Führung des Titels „Diplomierter Ingenieur“.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1914, Z. BI-32/12 (M. D. 2016):

Anlässlich der Abgabe eines Gutachtens der n.-ö. Ingenieurkammer rücksichtlich der Anrechenbarkeit der praktischen Befähigung eines Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau wegen Erweiterung seiner Befugnis als Zivil-Ingenieur für Elektrotechnik wurde von dieser Kammer auf die unbefugte Führung des Titels „Diplom. Ingenieur“ seitens dieses Zivil-Ingenieurs hingewiesen.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Organisation der Technischen Hochschule in Wien, wonach dieser Hochschule das Recht eingeräumt wird, Hörern, welche ein Absolutorium erworben haben, zu den strengen Prüfungen zuzulassen und ihnen über die bestandene Prüfung ein „Diplom“ auszufertigen und unter Darlegung der in den Kreisen der akademischen Technikerschaft bestehenden Ansicht, daß der Titel „Diplom. Ingenieur“ in Österreich nur jenen Absolventen einer inländischen technischen Hochschule zustehe, welche sich dieser strengen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben, berichtete nunmehr die Statthalterei an das im Gegenstande zur Entscheidung kompetente Ministerium für Kultus und Unterricht.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat nunmehr mit dem Erlasse vom 24. März 1914, Z. 6645, der Statthalterei eröffnet, daß das vom Zivil-Ingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik R. N. an der polytechnischen Schule in Zürich erworbene Ingenieurdiplom nicht als gleichwertig mit einem an einer inländischen technischen Hochschule erworbenen Diplom über die Ablegung der strengen Prüfungen anerkannt werden kann.

Dem Genannten kann daher nach h. o. Anschauung nicht das Recht zuerkannt werden, den Titel „Diplomierter Ingenieur“ in Österreich zu führen, umso mehr, als auch denjenigen Absolventen unserer heimischen technischen Hochschulen, welche das Zeugnis über die abgelegte zweite Staatsprüfung erlangt haben, dieses Recht nicht zuerkannt wird.

Hierzu wird bemerkt, daß über die Gleichwertigkeit von an der Technischen Hochschule in Zürich zurückgelegten Studien in jedem einzelnen Falle die h. o. Entscheidung abgefordert einzuholen ist, da die Organisation dieser Hochschule nicht durchwegs der der inländischen Hochschulen entspricht.

Sollte der Ingenieur R. N. die Gleichstellung seines an der Züricher Technischen Hochschule erworbenen Diplomes mit einem zweiten Staatsprüfungszeugnisse einer inländischen technischen Hochschule anstreben, so wird derselbe demnach unter Nachweisung seines bisherigen Studienganges darum anzusuchen haben.

## 7.

### Öffentlicher Landungs- und Lagerplatz am Donaukanal.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom April 1914, Z. X, 968/14, (M. Abt. IV, 2171):

An Stelle des mit der Statthalterei-Rundmachung vom 5. Dezember 1913, Z. X-2566/1, wegen des Umbaus der Kaiser Franz Josephs-Brücke ge-

sperren öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer der Donau oberhalb der genannten Brücke (Post Nr. 22 des im L.-G.- und V.-Bl. Nr. 241 vom Jahre 1910 enthaltenen Verzeichnisses der öffentlichen Landungsplätze) wird bis auf weiteres der bereits bestehende Ausstreichplatz am linken Ufer des Donaukanals an der Brigittenuferlande, unterhalb des Döbbling-Steiges, gemäß § 83 der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, als öffentlicher Landungsplatz bestimmt.

Derselbe beginnt 50 m unterhalb der Achse des Döbbling-Steiges und erstreckt sich von da an auf eine Länge von 260 m kanalabwärts. Der Landungsplatz ist durch Abgrenzung und Aufschriften kenntlich gemacht.

Sämtliche Fahrzeuge, welche an diesem Platze anzulegen beabsichtigen, haben bei unmittelbarer Einfahrt in den Donaukanal an den festgesetzten Warteplätzen (Punkt 12 der derzeit in Geltung stehenden Statthalterei-Rundmachung Z. X-303/48) ex 1914 behufs gefälleämtlicher und strompolizeilicher Behandlung anzulegen und vor Fortsetzung der weiteren Einfahrt den Ankunfts- und Passierschein bei der k. k. Stromaufsicht Rußdorf, beziehungsweise bei der k. k. Donaukanal-Inspektion zu lösen.

Für die Ablagerung von Holz haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Das Holz ist derart zu lagern, daß ein Abrollen von Holzstücken auf die Straße unmöglich ist.

2. Gegenüber den Häusern auf der Brigittenuferlande darf nur Langholz, gegenüber den unverbauten Teilen auch Kleinholz gelagert werden letzteres muß jedoch in einer Mindestentfernung von 20 m stromabwärts vom letzten Hause abgelagert werden.

3. Zwischen den Stößen des Langholzes ist ein Zwischenraum von 3 m frei zu halten, wobei die Hölzer parallel zur Straße zu liegen haben.

4. Bei den Gasandelabern, welche durch Prellblöcke geschützt sind, darf in einer Mindestentfernung von 2 m kein Holz gelagert werden.

5. Die Kleinholzlagerung hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

Die einzelnen Stöße dürfen eine Breite von 6 m, eine Länge von 12 m und eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Stößen sind Verkehrswege von mindestens 1 m Breite frei zu lassen. Zwischen der Langholz- und der Kleinholzlagerung ist ein Querstreifen von 5 m Breite frei zu lassen.

6. Für die Lagerung von Langholz wird eine Maximallagerfrist von drei Wochen, vom Beginne der Ausladung an gerechnet, für die Lagerung von Kleinholz oder anderen Waren eine Frist von 13 Tagen (Werttagen), vom Tage der Ausladung an gerechnet, bestimmt.

Bei Überschreitung obiger Fristen wird ein Lagerzins im Betrage von 5 h pro Tag und Quadratmeter der benützten Fläche zugunsten des Donauregulierungsfonds eingehoben.

Die durch die Strompolizeiordnung bestimmte fünftägige Ausladefrist darf in keinem Falle überschritten werden.

7. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen ist auf dem Kleinholzlagerplatze strengstens verboten.

Im übrigen sind leicht brennbare und explosive Gegenstände von der Lagerung überhaupt ausgeschlossen.

Für jede Beschädigung an den Anlagen der Gemeinde Wien anlässlich des Abladens, Lagerns und der Abfuhr von Holz oder anderen Waren ist der betreffende Benutzer des Platzes haftbar.

Ein Marktverkehr darf auf dem Lagerplatze nicht betrieben werden.

Die Überwachung der abgelagerten Gegenstände obliegt den Besitzern derselben.

Die Organe der k. k. Donaukanal-Inspektion sind beauftragt, die strikteste Einhaltung obiger Anordnungen zu überwachen und ist deren Weisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Im übrigen sind die Bestimmungen der jeweils in Kraft stehenden Statthalterei-Rundmachung, betreffend die Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanale und die Ein- und Ausfahrt bei Rußdorf, sowie die sonstigen strompolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

## 8.

### Regelung des Verkehrs in der Rußwaldgasse im XIX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. April 1914 M. Abt. IV, 3345/12:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden für den Verkehr durch die Rußwaldgasse im XIX. Bezirke folgende Anordnungen getroffen:

1. Dem leichten Fuhrwerk ist die Durchfahrt in der Richtung von der Silbergasse zur Hohen Warte,

2. dem Schwerefuhrwerk ist die Durchfahrt in beiden Richtungen verboten.

3. Beiden Fuhrwerksgattungen ist die Zu- und Abfuhr zu und von den Häusern der Rußwaldgasse nur in der Richtung von der Hohen Warte gegen die Silbergasse gestattet.

4. Vor den Häusern Nr.-Nr. 15, 17, 18 und 20 darf nur im Schritte gefahren werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

**9.**

**Verbot des Wegwerfens von Papier und Obstresten auf die Straße.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. April 1914, M. Abt. IV, 87 (im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion erlassen):

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 2 und 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, wird hiemit verboten, öffentliche Straßen oder Gehwege durch Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Anfündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen), Obstschalen oder Obstresten zu verunreinigen.

Übertretungen dieses Verbotes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

**II. Normativbestimmungen.**

**Magistrat:**

**10.**

**Ergänzung der Geschäftseinteilung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. April 1914, M. D. 1480 ex 1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. März 1914, N.-G.-Bl. Nr. 56, wurde das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtgeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden und die Verleihung einer solchen der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister Heinrich Hierhammer hat sich zufolge Entschliebung vom 1. April 1914, Pr.-Z. 4738, bestimmt gefunden, die Erstattung des Vortrages im II. Senate und die Berichterstattung an die Landesbehörde hinsichtlich dieses konzessionierten Gewerbes der Magistrats-Abteilung XVII a zu übertragen.

Es ist daher bei den Agenden der Magistrats-Abteilung XVII a (hier: amtlicher Erlaß vom 30. Jänner 1912, M. D. 1827/10, Norm.-Bl. Nr. 17 ex 1912) am Schlusse Folgendes beizufügen: „Erwerbung und Geltendmachung von aus dem Frachtgeschäfte entstehenden Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.“

Die Beschäftigung der Revision von Frachtdokumenten und der Reklamation aus Frachtverträgen für fremde Rechnung (sogenannte Frachten-Revisions- und Reklamations-Bureau) wird auch weiterhin nach der geltenden Praxis als Privatgeschäftsvermittlung zu behandeln sein, wozu die Magistrats-Abteilung XVII a nach dem erwähnten Normalerlasse (Norm.-Bl. Nr. 17 ex 1912) bereits zuständig erscheint.

**11.**

**Änderung der Geschäftseinteilung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. April 1914, M. D. 1792 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 22. April 1914, Z. 5959, folgende Abänderung der Geschäftseinteilung verfügt:

**Abchnitt A.**

**Magistrats-Abteilung XIX.**

Der durch das Normale Nr. 28/13 verfügte 2. Absatz hat zu lauten:

„Die individuellen Steuerangelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bezüglich welcher die Steuervorschriftung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt und die Lantienabgabe.“

**Abchnitt D.**

**Steueramt.**

Der 2. Absatz hat zu lauten:

„Einhebung und Verrechnung der von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vorgeschriebenen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und der Lantienabgabe, weiters der Militärtaxen von . . . . .“

**Anhang.**

**Wiener Stadtbibliothek.**

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft

im IV. Vierteljahre 1914.

**A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.**

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Antäge — der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend Erstattung einer Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften samt Erläuterungen. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1913. — C 58887.
- Dienstpragmatik. Die —. (Gesetz, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft.) Mit Erläuterungen von Dr. Rudolf Eimer, Moser, Graz, 1914. — A 58954.
- Die —. (Gesetz über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft. Hsg. von Graf Anton Pace, Manz, Wien, 1914. — A 58933.
- für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien, 1914. — A 1838.
- Gorup v. Besanz, Ferd. Frh. v. Organisation und Instruktion der Wiener k. k. Sicherheitswache. Selbstverl. Wien, 1910 bis 1913. — A 58988.
- Güterbetrangeseß. Gesetz vom 13. Jänner 1914 über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestellten Personen. Hsg. von Dr. Siegmund Grünberg, Manz, Wien, 1914. — A 59012.
- Hartl Karl, Dr. Die Dienstpragmatik. Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft. Zusammengeßelt von G. Schöpperl, Wien, 1914. — A 59033.
- Jöze Gaston. Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. Mohr, Tübingen, 1913. — A 58842.
- Langer Alfons, Dr. Das Disziplinarverfahren nach der Dienstpragmatik. Erläuterungen und Beispiele. Manz, Wien, 1914. — A 1407.
- Lübeck. Sammlung der —ischen Gesetze und Verordnungen. 80. Bd. 1913. — A 25969.
- Nawiasly Hans, Dr. Die Dienstpragmatik. Vorlesung. Tempsty, Wien, 1914. A 59019.
- Personalsteuergesetz. Das neue —. Bearbeitet von Dr. Julius Knöpfelmacher. R. Pogauschel, Währ.-Dftrau, 1914. — A 58953.
- Randa Anton Ritter v., Dr. Die Schadenerschaftspflicht nach österr. Rechte. 3. verm. Aufl. Manz, Wien, 1913. — A 59023.
- Redslob Robert, Dr. Abhängige Länder. Eine Analyse des Begriffes von der ursprünglichen Herrschaftsgewalt. Veit & Komp., Leipzig, 1914. — A 58926.
- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, erläutert von Th. Meyer. C. Heymann, Berlin, 1913. — A 58961.
- Sand Eduard. Die Abgrenzung der Befugnisse des Magistrates und der Stadtverordneten n. d. Städteordnung vom 30. Mai 1853. Bahlen, Berlin, 1914. — A 58915.
- Scherer Hermann. Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener. II. Aufl. Selbstverl., Wien. — A 58925.
- Seydel Max, v. Bayerisches Staatsrecht. Neubearb. von Dr. J. v. Grafman und Dr. Robert Pilot, v. . . . Mohr, Tübingen, 1913. . . I. u. II. Bd. — B 58882.

- Szombathy Otto, Dr. Die neue Einkommensteuer. Manz, Wien, 1914 . . . — A 58932.  
Ulbrich J., Dr. Das österr. Staatsrecht. Neubearbeitung. Mohr, Tübingen, 1909. — B 58873.

#### Finanzverwaltung.

- Rausch Karl. Finanzielle und wirtschaftliche Kriegsrüstung. Vorschläge zur Sicherung eines geregelten Staats- und Wirtschaftslebens in Kriegzeiten. Braumüller, Wien, 1914. — A 59096.

#### Handel, Gewerbe und Industrie.

- Berthomien Ch. Le repos hebdomadaire dans le commerce. A. Rousseau, Paris, 1914. — A 58943.  
Fonds de chômage-bourse du travail, fonds des crises. Association internationale pour la lutte contre le chômage . . . Publié à l'occasion de l'exposition universelle de Gand, 1913. — . . . 1 58871.  
Macholl Anton. Die Profilgestaltung der Untergrundbahnen. Eine bautechnische wirtschaftliche Studie. R. Oldenburg, München, 1914. — A 58936.  
Oeschler Leopold. Bau-Objekte aus Eisen, dargestellt in 14 Plänen. Prandel & Co., Wien, 1847. — D 59005.  
Tille Alexander, Dr. Die Berufshandspolitik des Gewerbe- und Handelslandes. Rosenbaum & Hart, Berlin, 1910. — A 58874.

#### Sozialpolitik.

- Arbeitslosen-Versicherung. Der gegenwärtige Stand der —. Hsg. v. d. Abt. XI des Wiener Magistrates, Wien, 1914. — A 59060.  
Congrès. Premier international de la protection de l'enfance. Bruxelles, 1913. — A 58947.  
Jugendpflege. Handbuch für —. Hsg. v. d. deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. H. Berger, Langensalza, 1913. — B 58780.  
Meyer Paul, Dr. Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Fischer, Jena, 1914. — A 59020.  
Selter Hugo, Dr. Handbuch der deutschen Schulhygiene. Th. Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1914 . . . . . — B 58886.  
Souzel Jakob. Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte. Wege zur Sicherung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. R. Perles, Wien, 1914 . . . . . — A 59111.  
Steinberger H. Die Wohnung und die Wohnungsfuchtigkeit. W. Ernst & Sohn, Berlin, 1914 . . . . . — A 58977.  
Striemer Alfred. Zum Kampfe um die wirtschaftliche Selbständigkeit des Klein- und Mittelbetriebes. Dunder & Humblot, München u. Leipzig, 1914. — B 59098.  
Tewes J. Schulkämpfe der Gegenwart. Vorträge zum Kampfe um die Volksschule in Preußen, gehalten in der Humboldt-Akademie in Berlin. Teubner, Leipzig, 1906 . . . . . — A 58861.

#### Volkswirtschaftslehre.

- Arndt Otto, Dr. Die Notlage des städtischen Grundbesitzes. Aufsätze und Reden über Bodenreform. „Politik“, Berlin, 1914. — A 58941.  
Böttinger Josef. Die Wertbestimmung von Wohngebäuden und von Bauwerken industrieller Anlagen. Lehmann & Wentzel, Wien, 1905. — B 58912.  
Marshall Bieberstein v. Die Sparpflicht für Minderjährige und Wohnungsfrage. Ein Versuch ihrer Lösung, von Freiherrn —. Fischer, Jena, 1914. — A 58924.

#### B. Gemeindeverwaltung.

- Bau-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Entwurf vom Jahre 1913). Verlag des Gemeinderats-Präsidiums, Wien, 1913. — C 54409.  
Bentert Kurt, Dr. Die Entwicklung des Dresdner Wohnhauses vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Dunder und Humblot, München und Leipzig, 1914. — A 59091.  
Hübner D. Der Straßenbaum in der Stadt und auf dem Lande, seine Pflanzung und Pflege, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu seinem Schutze. Parey, Berlin, 1914. — A 58979.  
Krüger Hermann. Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. Marcus, Bonn, 1914. — A 59097.  
Reich A. Reinigung und Beseitigung städtischer und gewerblicher Abwässer. Jänecke, Hannover, 1907. — A 58855.  
Roth G. Die Verkehrsabwicklung auf Plätzen und Straßeneinkreuzungen. M. Voerner, Halle a. S., 1913. — A 58888.  
Rottmann Walter. Die Untersuchung und Verbesserung des Wassers für alle Zwecke seiner Verwendung. Jänecke, Hannover, 1907. — A 58856.  
Varlez Louis. La Politique communale contre le chômage spécialement à Gand. Lamberty, Bruxelles, 1913. — A 58870.

#### C. Städtische Unternehmungen.

- Frense Heinrich. Das Holzpflaster in London. G. Fischer, Jena, 1914. — A 59011.

- Schiff Emil. Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstaatlicht werden? Springer, Berlin, 1914. — A 59022.

#### D. Verwaltungsberichte, Statistik, Vorschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte.

- Berlin. Hauptjahresabschluss der Stadthauptkassa pro 1912. — St. 17640.  
Berlin. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 17639.  
Breslau. Stadthaushaltsplan pro 1914. — St. 17943.  
Budapest. Szekesfovaros hivatalos cimtara 1914. — A 55005.  
Darmstadt. Voranschlag pro 1914. — St. 30724.  
Darmstadt. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 30727.  
Frankfurt a. M. Bericht über die Verhandlungen der Stadterordneten-Versammlung, 46. Band, 1913. — St. 17794.  
Frankfurt a. M. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 17793.  
Graz. Voranschlag pro 1914. — St. 22180.  
Heidelberg. Vorschläge über die Einnahmen und Ausgaben pro 1914. — St. 31813.  
Karlsruhe. Chronik für das Jahr 1912. — A 41738.  
Karlsruhe. Vorschläge pro 1914. — St. 21718.  
Kassel. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St. 30367.  
Köln. Geschäftsberichte der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke 1912/13. — St. 39633.  
— Bericht über die Verwaltung der städt. Bahnen pro 1912/13. — St. 56421.  
Kopenhagen. Staden Kobenhavns Regnskabog Beretning om Kommunens anliggender for 1912/13. — St. 29354.  
London county council. Report of the council to 31 st March, 1913. — St. 38965.  
Lübeck. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 37993.  
Mainz. Verwaltungs-Rechnenschaft pro 1912/13. — St. 30739.  
Milano. Bilancio di previsione. . . dell' anno 1914. — St. 51596.  
— Conto consuntivo dell' anno 1912. — St. 50256.  
Mühlhausen i. Eis. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 54827.  
München. Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St. 23121.  
Stargard. Haushaltsplan pro 1914. — St. 30693.  
Stettin. Verwaltungsbericht pro 1912. — St. 30699.  
Wittenberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1912. — St. 30702.

#### Periodische Publikationen.

- Amtsblatt f. d. Handels- und Gewerbe-Verwaltung. VIII. Jhrg. 1913. — B 44328.  
Amtsblatt der k. k. Polizei-Direktion in Wien f. d. Jahr 1902, 1903, 1905 bis 1913. — A 27849.  
Arbeiterversorgung. XXXI. Jhrg. 1914. — B 1627.  
Arbeitsvermittlung. Ergebnisse der — in Österreich im Jahre 1912. — A 52237.  
Archiv des öffentlichen Rechts. 31. Bd. — A 18368.  
Archiv. Allgemeines statistisches Archiv. VII. Bd. 2. Halbbd. — A 22383.  
Berlin. Kommunalblatt der Haupt- und Residenzstadt —. 54. Jahrg. 1913 samt Beilageband. — F 17637.  
Bibliographie. Allgemeine — der Staats- und Rechtswissenschaften. XLVI. 1913. — A 7781.  
Blätter f. d. Armenwesen der Stadt Wien. XII. Jahrg. (Nr. 133 bis 144). — B 38240.  
— Juristische —. XLII. Jahrg. 1913. — B 25215.  
— Kommunalpolitische —. VIII. Jahrg. 1914. — B 54458.  
Bodenreform. 24. Jahrg. 1913. — A 52107.  
Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Bd. XII. 1913. — A 40007.  
Chronik. Politische — und volkswirtschaftliche — der österreichisch-ungarischen Monarchie. Nebst Beilage: Parlamentarische — 1913. — C 56706.  
Conrad, Dr. J. Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. III. Teil. Finanzwissenschaft. Fischer, Jena, 1913. — B 58946.  
Dokumente des Fortschrittes. Intern. Revue. VII. Jahrg. 1914. — A 57433.  
Eisenbahnstatistik. Österr. —. 1912. I. u. II. Teil. — C 41625.  
Finanz-Archiv. 31. Jahrg. I. Bd. — A 1626.  
Gemeinde-Verwaltungsblatt. 26. Jahrg. 1913. — B 32727.  
Gemeindezeitung, Deutsche —. 52. Jahrg. 1913. — B 31995.  
Gerichts-Zeitung, Allgemeine österr. 64. Jahrgang. 1913. — C 158.  
Jahrbuch der Bodenreform. X. Bd. 1914. — A 57356.  
Jahrbuch der Br. k. k. Krankenanstalten. XV. u. XVI. 1906 u. 1907. — B 27162.  
Jahrbuch des allgem. Verbandes d. auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften f. 1912. — B 33648.  
Hygiene. Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der —. 30. Jahrg. 1912. — A 52214.  
Juristen-Zeitung, Deutsche. XVIII. Jahrg. 1913. — B 57115.  
Jahrbuch, Kommunales. VI. Jahrg. 1913/14. — A 53069.  
Monatschrift. Statistische —. N. F. XVIII. 1913. — A 1311.  
Nachrichten. Amtl. — des k. k. Ministeriums des Innern. 25. Jahrg. 1913. B 22485.  
Patentblatt. Österr. —. XV. Jahrg. 1913. — B 35122.  
Personalist und Emanzipator. Jahrg. 1913. Nr. 317—328. — C 50221.

Praxis. Die — der kommunalen und sozialen Verwaltung. II. Kursus. — A 23208.  
 Rechtshg. Gewerblicher — und Urheberrecht. 18. Jahrg. 1913. — B 42713.  
 Reichsarbeitsblatt. XI. Jahrg. 1913. — B 41588.  
 — 7. 8. u. 9. Sonderheft. — B 41588.  
 Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich. 1913. — B 42475.  
 Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. XIV. Bd. Nr. 2063/2206. — A 36264.  
 Selbstverwaltung. 40. Jahrg. 1913. — B 22347.  
 Städtebuch, Österreichisches. XIV. Bd. — B 19325.  
 Stadtrecht. Ober-Rheinische — II. Abt. 3. Heft. — A 40027.  
 Rundschau. Soziale —. XV. Jahrg. 1914. — A 38694.  
 Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern. 1913. — B 37393.  
 Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. XXIX. Jahrgang 1913. — B 18884.  
 Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vb. XXII. — A 26282.  
 Vorträge, Städtebauliche —. VII. Bd. — B 55883.  
 Wochenschrift. Dorn's volkswirtschaftliche —. 1914. — C 32499.  
 Zeitschrift. Österreichische — für öffentl. Recht. Herausg. von Edmund Bernasik. Manz, Wien, 1914. — A 58952.  
 Zeitschrift. Österreichische — für Verwaltung. XLVI. Jahrgang. 1913. — C 1745.  
 Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F. IV. Jahrgang. 1913. — A 32759.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 88.** Kaiserliches Patent vom 23. April 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Niederösterreich.

**Nr. 89.** Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1914, betreffend die Zeugnisse der an der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Lundenburg bestehenden Fach-Abteilung für Kleidermachen.

**Nr. 90.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. April 1914, betreffend die Bezeichnung des tirolisch-vorarlbergischen Blinden-Lehr- und Erziehungs-Institutes in Innsbruck als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

**Nr. 91.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1914, betreffend die Feststellung der Verbotszonen für Luftfahrzeuge.

**Nr. 92.** Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1914, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer. Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Krakau a. M. und Belwarn in Böhmen.

**Nr. 93.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. April 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

**Nr. 94.** Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1914, betreffend die Verwendbarkeit der Zeitschuldverschreibungen der von dem König-

reiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anleihe im Nominalbetrage von 80,000,000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 95.** Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1914, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anmeldungen von Holzschlägerungen.

**Nr. 96.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. April 1914, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Niedereinsiedel zu Sebnitz zur zollfreien Abfertigung von aus dem Auslande zurückgelangenden gebrauchten äußeren Umschließungen und Behältnissen.

**Nr. 97.** Kaiserliche Verordnung vom 4. Mai 1914, betreffend die im ersten Halbjahre 1914 aus dem staatlichen Reliervationsfonde zur Verwendung gelangenden Unterflügungen.

**Nr. 98.** Verordnung des Justizministers vom 1. Mai 1914, über die Abänderung der Anmerkung 5 zur Tarifpost 10 des Advokatentarifses.

**Nr. 99.** Kaiserliche Verordnung vom 5. Mai 1914, betreffend das metrische Karat.

**Nr. 100.** Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Mai 1914, betreffend das metrische Karat.

**Nr. 101.** Kaiserliches Patent vom 7. Mai 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Vorarlberg.

**Nr. 102.** Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 5. Mai 1914, betreffend die Zeugnisse der Fachabteilung für Kleidermachen an der Frauengewerbeschule für Weisnähen, Kleidermachen und Sticken der Stiftung „Frinta“ in Görz.

**Nr. 103.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 5. Mai 1914, betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten.

**Nr. 104.** Konzessionsurkunde vom 5. Mai 1914, für die Lokalbahn von Marienberg nach Braunsberg.

**Nr. 105.** Kaiserliches Patent vom 18. Mai 1914, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

**B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**

**Nr. 32.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. April 1914, Z. II-1087/16, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1914.

**Nr. 33.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1914, Z. XI b-165/4, betreffend die der Gemeinde Wörtern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

**Nr. 34.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. April 1914, Z. VI-717/1, betreffend die der Gemeinde Rauf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 13 K.

**Nr. 35.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1914, Z. XI b-296/1, betreffend die der Gemeinde Gmünd im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 36.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1914, Z. XI b-307/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 37.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1914, Z. XI b-298/1, betreffend die der Gemeinde Kollniggraben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 38.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1914, Z. XI b-264/2, betreffend die der Gemeinde Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungssteuern und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

**Nr. 39.** Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 6. April 1914, Z. IV-129/6, betreffend die Errichtung der Linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstellen „Station Großmarkthalle“ und „Groß-Schwechat“.

**Nr. 40.** Gesetz vom 4. Mai 1914, betreffend die Aufhebung der Neuwahl des Gemeinde-Ausschusses in Klosterneuburg und der Ergänzungswahlen in anderen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.